

Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen
Namens und im Auftrag der Stadt Gröningen

Name des Aufstellers

Tel.-Nr.

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Aktenzeichen:

Bitte im Original zurücksenden an:

Verbandsgemeinde Westliche Börde
Steueramt
Marktstraße 7
39397 Gröningen

Sachbearbeiterin: Frau Schreiber
Telefon: 039403 158-232

Vergnügungssteuererklärung

für den **Kalendermonat** _____ 20_____ (Erhebungszeitraum)

gemäß § 7 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gröningen in der derzeit geltenden Fassung für Geräte nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) der Vergnügungssteuersatzung (VergnStS) für:

Spiel- und Unterhaltungsgeräte, mit denen Geld- oder Gegenstände ausgespielt werden (Spielgeräte) sowie Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnliche Unterhaltungsgeräte soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist, die mit einem **manipulationssicheren Zählwerk** ausgestattet sind.

Berechnung der für den oben angegebenen Zeitraum zu entrichtenden Vergnügungssteuer:

Spielgeräteart mit manipulationssicherem Zählwerk	Einspielergebnis (siehe Anlage Einzelnachweis)	Prozentsatz	Vergnügungssteuer
Geräte mit Gewinnmöglichkeit § 10 Abs. 2 VergnStS		x 12 %	=

Geräte ohne Gewinnmöglichkeit § 10 Abs. 3 VergnStS		x 10 %	=
---	--	--------	---

mindestens jedoch für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät:

	Anzahl	Mindeststeuersatz	Vergnügungssteuer (Mindeststeuersatz)
Musikautomaten		x 10,00 EUR	=
Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten in a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen b) sonst. der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen		x 21,00 EUR x 12,00 EUR	= =
Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)		x 500,00 EUR	=
elektronisch multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit		x 10,00 EUR	=
insgesamt zu zahlen:			=

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass ein förmlicher Steuerbescheid nur bei abweichender Steuerfestsetzung durch die Stadt Gröningen erteilt wird.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Steuerpflichtigen

Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen
Namens und im Auftrag der Stadt Gröningen

Abgabefrist

Die Erklärung muss bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats bei der Verbandsgemeinde eingegangen sein. Die Aufzählung der einzelnen Geräte sowie die Darstellung der Einspielergebnisse sind auf dem Erklärungsvordruck (Anlage Einzelnachweis) vorzunehmen. Die zusammenfassende Berechnung der Steuer erfolgt auf dieser Erklärung.

Besteuerungsgrundlage

1. Die Steuer bemisst sich bei Geräten **mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk** nach dem Einspielergebnis und beträgt 12 v. H. des Einspielergebnisses. Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
2. Die Steuer bemisst sich bei Geräten **ohne Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk** nach dem Einspielergebnis und beträgt 10 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät die für Spielgeräte ohne manipulationssicheres Zählwerk zu erhebenden Steuersätze. Als Einspielergebnis gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.

Wird bei einem Gerät mit einem manipulationssicherem Zählwerk innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung und ist mit 0,00 EUR anzusetzen. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte findet nicht statt.

Fälligkeit der Steuerzahlung

Die widerspruchslose Annahme dieser Vergnügungssteuererklärung durch die Kommune gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). **Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung erteilt werden.**

Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig abgegeben wird (§ 7 Abs. 2 Vergnügungssteuersatzung).

Bitte zahlen sie den errechneten Steuerbetrag mit Abgabe der Steueranmeldung, spätestens jedoch am 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats unter Angabe des Aktenzeichens an die Stadt Gröningen auf das nachstehend aufgeführte Konto:

Kreditinstitut: Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE56 1203 0000 0000 7304 08
BIC: BYLADEM1001

Billigkeitsmaßnahmen

Gemäß § 13 a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die widerspruchslose Annahme dieser Vergnügungssteuererklärung durch die Gemeinde Am Großen Bruch gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer kann innerhalb eines Monats nach Einreichung der Steuererklärung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen, oder zur Niederschrift, derzeit in der Grabenstraße 14 in 39397 Gröningen oder in der Columbusstraße 26 in 39393 Am Großen Bruch OT Hamersleben, einzulegen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages an dem die Steueranmeldung (Steuerbescheid) bei der Verbandsgemeinde Westliche Börde eingegangen ist.

Durch die Einlegung des Widerspruches wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt und die Einziehung der Steuern nicht ausgesetzt (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Säumniszuschläge und Zwangsvollstreckung

Sofern nach Fälligkeit der Steuerzahlung eine Begleichung der Schuld nicht erfolgt, hat der Steuerpflichtige Säumniszuschläge und Mahngebühren zu entrichten und die Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.

Wird vom Steueramt ausgefüllt:

Der vorliegenden Anmeldung wird nicht widersprochen.

Der vorliegenden Anmeldung wird widersprochen.

Sollstellung

Erledigt: _____
Datum, Namenszeichen

zum Vorgang

Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen
Namens und im Auftrag der Stadt Gröningen

Geräteart	Abkürzung (bitte in Tabelle auf Seite 1 eintragen)	Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und je Gerät
1. mit manipulationssicherem Zählwerk¹⁾		
Geräte mit Gewinnmöglichkeit	GZ	12 % des Einspielergebnisses
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	UZ	10 % des Einspielergebnisses, mindestens den Steuersatz für Geräte ohne manipulationssicherem Zählwerk
2. ohne manipulationssicherem Zählwerk		
Geräte mit Gewinnmöglichkeit	a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	Ga 60,00 EUR
	b) in sonst. der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	Gb 30,00 EUR
Geräte gemäß a) und b), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen je Gewinnmöglichkeit	- in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	G1 60,00 EUR
	- in sonst. der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	G2 30,00 EUR
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	c) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	U1 21,00 EUR
	d) in sonst. der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	U2 12,00 EUR
Musikautomaten	M	10,00 EUR
Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)	K	500,00 EUR
elektronisch multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit	PC	10,00 EUR

Hinweis:

Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten mit manipulationssicherem Zählwerk gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.

Hat ein Gerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.